

# **Satzung des "Freundeskreis Kirchenmusik im Kirchspiel Vieselbach e.V."**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen 'Freundeskreis Kirchenmusik im Kirchspiel Vieselbach e.V.', im Folgenden Verein genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt, Ortsteil Vieselbach, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens, insbesondere die finanzielle Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit im Ev.- Luth. Kirchspiel Vieselbach.
- 2) Darüber hinaus stellt es sich der Verein zur Aufgabe, die Kirchenmusik und die kirchenmusikalische Verkündigung sowie das kirchenmusikalische Kulturgut einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und nahezubringen.
- 3) Zu diesem Zweck erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag, bittet um Spenden und erwirtschaftet Geld, um Mittel für den oben genannten Zweck zur Verfügung stellen zu können. Der Verein betreibt eine Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, neue Mitglieder zu werben und seine Zwecke bekannt zu machen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn und darf andere als die gemeinnützigen und oben genannten Zwecke nicht verfolgen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder dieses Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen. Den Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern werden für ihre Tätigkeit keine Vergütungen gezahlt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Vieselbach zur Verwendung im Bereich der Kirchenmusik.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede Einzelperson und juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod
  - Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
  - Ausschluss,
  - a) wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand nach einer Mahnung durch den Schatzmeister innerhalb von drei Monaten nicht gezahlt hat
  - b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

## **§ 5 Mitgliederrechte**

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und der Ausübung der nach den Vorschriften des BGB zustehenden Rechte in der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beitrag**

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes Modalitäten und Höhe des Beitrages.  
(Beitragsordnung)

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Er wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister.  
Dem Vorstand gehören außerdem beratend ohne Stimmrecht die in der Gemeinde tätige Kirchenmusikerin und ein von den Gemeindegemeinderäten des Kirchspiels entsandter Vertreter an.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt.
- 3) Die Amtszeit des Vorstands beläuft sich auf zwei Kalenderjahre.  
Scheidet ein Mitglied vorfristig aus, rückt der Vorstandskandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit nach.
- 4) Der Vorstand ist verpflichtet, einmal im Jahr den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht abzulegen.
- 5) Vorstand ist in Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei einer immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Die übrigen Vorstandsmitglieder müssen sobald wie möglich über Art und Inhalt der Vertretung in Kenntnis gesetzt werden.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen werden ihm auf Nachweis erstattet.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen, deren Amtszeit zwei Jahre dauert
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - Entscheidung über die zu verwendenden Geldmittel im Rahmen des Zwecks des Vereins
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuladen. Einladung ist auch per Email zulässig.
- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

## **§ 9 Vorsitz und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 2) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung oder Briefwahl ist unzulässig.
- 3) Alle Beschlüsse werden - soweit zulässig - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angelegt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 10**  
**Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**§ 11**  
**Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung - auch des Vereinszwecks - bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

**§ 12**  
**Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte in Fall der Auflösung zwei Liquidatoren.

**§ 13**  
**Sprachregelung**

Die in dieser Satzung verwandten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Datum: 13. Dezember 2011

Unterschriften: